

Beratungsvorlage VTS/006/2020

Amt: Amt für Bildung, Familie und Sport Haupt- und Personalamt

Beratungsfolge	Sitzung am	Status	Ergebnis
Ausschuss für Verwaltung, Tourismus und Soziales	11.02.2020	N - Vorberatung	
Gemeinderat	18.02.2020	Ö - Beschlussfassung	

Kindertagesstätten: Umsetzung des Gute-KiTa-Gesetz, Leitungszeit

Beschlussvorschlag:

Mit der Umsetzung der gesetzlichen Regelungen des Gute-KiTa-Gesetzes zur Leitungszeit ist zu beginnen.

Der **Stellenplan 2020** wird entsprechend der gesetzlichen Regelungen angepasst, die Stellenanteile können unbefristet besetzt werden. In den **Stellenplan 2021** sind die Stellenanteile einzustellen.

Die **freien und kirchlichen Träger** können die Leitungszeiten ebenfalls bereits nach der Beschlussfassung des Gemeinderates umsetzen. Die Zuschüsse sind gemäß der gesetzlichen Regelungen den Trägern zuzuleiten.

Finanzielle Auswirkungen: Ja Nein

derzeit nicht genau bezifferbar

Euro

Finanzierung:

Ergebnishaushalt 2020
Haushaltsstelle:

Euro

Finanzhaushalt 2020
Haushaltsstelle:

Euro

Beratungsvorlage VTS/006/2020

Sachverhalt:

1. Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (Gute-KiTa-Gesetz)

Mit dem „Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung“ (kurz: Gute-KiTa-Gesetz), unterstützt der Bund frühkindliche Bildung. Nach der Verabschiedung mussten mit allen Bundesländern Verträge für die Umsetzung unterzeichnet werden. Die Bundesländer setzen unterschiedliche Schwerpunkte, welche der 10 Qualitäts-Handlungsfelder gefördert werden sollen.

Das Land Baden-Württemberg erhält vom Bund ca. 729 Mio. Euro im Zeitraum 2019 – 2022.

Der Vertrag legt folgende Schwerpunkte fest:

90 % der Fördergelder für „Starke Kitaleitungen“: Ziel ist die Leitungszeit in Kitas sicher zu stellen und Leitungskräfte zu qualifizieren,

9 % für „Qualifizierung der Fachkräfte“: Zuschuss zur Praxisintegrierten Ausbildung mit Vergütung zur Berufsausbildung Erzieher,

1 % für „Starke Kindertagespflege“: Qualifizierung der Tagespflegepersonen (Quelle: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend; Auszug und Zusammenfassung von „Frühe Bildung gemeinsam weiterentwickeln“).

Seit dem 01.01.2020 gilt die Änderung der landesgesetzlichen Kindertagesstättenverordnung. (KiTaVO). Seither sind die Leitungszeiten für Leitungen der jeweiligen Einrichtung verbindlich umzusetzen. Leitungszeit für die Erfüllung der pädagogischen Kernaufgaben ist ein entscheidendes Qualitätsmerkmal für die Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit in den Kindertageseinrichtungen und damit für eine erfolgreiche Förderung aller Kinder. Alle Kitas erhalten - unabhängig von der Größe, Belegungsart und der Anzahl ihrer Gruppen - einen Grundsockel von sechs Stunden pro Woche. Bei Kitas mit zwei Gruppen oder mehr sollen je zusätzlich zwei Stunden Leitungszeit pro Gruppe und Woche gewährt werden (Auszug, Quelle: Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg).

Dadurch steigt der jeweilige Personalbedarf für die Einrichtungen, die lediglich mit dem Mindestpersonalschlüssel ausgestattet sind. Sofern Einrichtungen die zusätzlichen zeitlichen Ressourcen nicht bereits jetzt vorhalten können, gilt eine Übergangsregelung bis zum 31.08.2021. Nach Ablauf der Übergangsregelung muss der Mindestpersonalschlüssel und die zusätzliche zeitliche Ressource für die Einrichtungsleitung eingehalten werden.

Die Regelung gilt für alle städtischen Kindertagesstätten. Ferner gilt sie für alle kirchlichen und freien Träger von Kindertagesstätten in Freudenstadt. Die Personalschlüssel sind anzupassen, da nahezu in allen Einrichtungen nur der Mindestpersonalschlüssel vorhanden ist.

Trotz intensiver Recherche war es noch nicht möglich, die Höhe der Zuschüsse, welche die Stadt Freudenstadt vom Bund über das Land erhält, zu ermitteln. Die Zuschüsse sollen kostendeckend sein und müssen von der Kommune an den jeweiligen Einrichtungsträger vollständig weitergeleitet werden. Da im Gute-KiTa-Gesetz zugesichert wurde, dass die gesamten Kostensteigerungen von der Kommune getragen werden, ist zunächst von einer kompletten Kostenerstattung an die nichtstädtischen Träger auszugehen.

Die Mittel sind grundsätzlich bis 31.12.22 befristet.

Beratungsvorlage VTS/006/2020

2. Auswirkungen auf städtische Kindergärten und die Krippe Pustebblume

Ungeachtet der Zuschussbestimmungen ergibt sich für die Stadt Freudenstadt folgende zwingende Stellenerweiterungen bzw. Erhöhungen der Personalschlüssel:

Für die städtischen Kindergärten und die Krippe ausgehend von 54.244,21 € (Erzieher-in, Entgeltgruppe 8a, Stufe 3 Arbeitgebераufwand, brutto) für eine 100 %-Stelle:

Kindergärten und Krippe Pustebblume	Leitungszeit	Entspricht bei 54.244,21 € für eine 100 % Stelle	Summe Personalkosten
Eingruppig ❖ Schatzkiste ❖ Musbach ❖ Grüntal/Frutenhof ❖ Dietersweiler	je 6 Std. = 15,38 %	je 8.342,76 €	33.371,04 €
Zweigruppig ❖ Theodor-Gerhardt ❖ Berta-Huss ❖ Krippe Pustebblume	je 8 Std. = 20,51 %	je 11.125,49 €	33.376,47 € ⁱ
Summe	123,05 %		66.747,51 €

Die Stadt benötigt für die sieben Einrichtungen insgesamt von 123,05 % zusätzliche Stellenanteile mit einem Personalkostenaufwand von 66.747,51 Euro.

3. Auswirkungen auf die in freier und kirchlicher Trägerschaft geführten Kindertagesstätten

Die Stadt Freudenstadt ist am Abmangel dieser Einrichtungen beteiligt. Somit steigt der Abmangel der Einrichtungen.

Es ergibt sich für die Kindertagesstätten in freier und kirchlicher Trägerschaft in Freudenstadt ein zusätzlicher Stellenanteil von 338,42 % und ein zusätzlicher jährlicher Aufwand von 183.573 Euro (siehe Anlage).

4. Erläuterungen zum Beschlussvorschlag

Die Verwaltung schlägt vor, mit der Umsetzung der gesetzlichen Regelungen zu beginnen. Die Stellenanteile für die städtischen Kindertagesstätten sind im Stellenplan 2020 teilweise vorhanden. Der Stellenplan 2020 wird entsprechend der gesetzlichen Regelungen angepasst.

Die Verwaltung schlägt vor, Teilzeitbeschäftigte Mitarbeitende aufzustocken, sofern im Einzelfall möglich. Ansonsten müssen die Stellenanteile öffentlich ausgeschrieben werden. Ob-

Beratungsvorlage VTS/006/2020

wohl die Zuschüsse befristet sind, schlägt die Verwaltung vor, die Stellenanteile unbefristet zu besetzen, da sonst aufgrund des Fachkräftemangels voraussichtlich die Stellenanteile nicht besetzt werden können.

In den Stellenplan 2021 sind die Stellenanteile einzustellen.

Die freien und kirchlichen Träger können die Leitungsfreistellungen bereits nach der Beschlussfassung durch den Gemeinderat umsetzen. Die Zuschüsse sind gemäß der gesetzlichen Regelungen den Trägern zuzuleiten.

Anlage:

Übersicht Freudenstädter Kindertagesstätten
